

Satzung der Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf über die Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten

(Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3. Des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6), in Verbindung mit §§ 18 und 21 der Neufassung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 10.06.1999 (GVBl. BB I/99, [Nr. 12] S. 211), in der Fassung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S.3) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2022 (BGBl. I S. 922) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.06.1991 (GVBl. BB I S. 2000) i.d.F. vom 15.06.1999 (GVBl. BB I/99, [Nr. 12], S. 231), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [S. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf in ihrer Sitzung am 24.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen und öffentlichen Verkehrsflächen sowie für Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde.
- (2) Der Gebrauch öffentlicher Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen und diesem gewidmet sind (Verkehrsflächen), ist in der Gemeinde jedermann im Rahmen der Widmung und entsprechend der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).
- (3) Zur öffentlichen Straße im Sinne dieser Satzung gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen der Straßen (§ 2 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz – BbgStrG).
- (4) Zur Nutzung öffentlicher Straßen, Wege oder Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Gemeinde erforderlich. Diese Erlaubnis erfordert auch das Einvernehmen des jeweiligen Straßenbaulastträgers.
- (5) Eine Überschreitung des Gemeingebrauchs im Sinne des § 14 Brandenburgischen Straßengesetzes liegt vor, wenn Straßen, Wege oder Plätze zu anderen Zwecken als denen des Verkehrs, zu einer anderen als der in der Widmung festgelegten Benutzungsart oder von anderen als in der Widmung festgelegten Benutzern in Anspruch genommen werden.

- (6) Neben den Regelungen dieser Satzung gelten ergänzend für Sondernutzungen öffentlicher Flächen im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren im Sinne der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und Bürgerentscheiden, die landesrechtlichen Vorschriften.

§ 2 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen folgende Sondernutzungen, vorausgesetzt, sie genügen den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik und gewährleisten eine verbleibende Mindestgehwegbreite von 1,5 m sowie einen freizuhaltenen Sicherheitsstreifen zur Fahrbahn von 0,75 m:
- a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer mit mindestens 2,5 m Höhe über der Gehwegkante, Kellerlichtschächte, Aufzugschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
 - b) Brief- und Zeitungskästen, die mit einer baulichen Anlage fest verbunden angebracht oder vor einer solchen mit dem Boden verbunden aufgestellt sind, sofern sie nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen und eine restliche Gehwegbreite von mindestens 1,5 m verbleibt,
 - c) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen, die nicht mehr als 0,5 m in den Gehweg hineinragen, sofern jeweils eine Durchgangshöhe von mindestens 2,5 m verbleibt,
 - d) Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage über dem Boden angebracht oder aufgestellt werden, welche nicht mehr als 1,0 m von der Gebäude- oder Grundstücksaunkante in Fahrbahnnebenflächen hineinragen, sofern die verbleibende Gehwegbreite mindestens 1,5 m beträgt,
 - e) die Ausführung von Arbeiten durch einen Träger der Straßenbaulast oder dessen Beauftragte,
 - f) Anlagen der öffentlichen Verkehrsinfrastruktur und der öffentlichen Sicherheitsinfrastruktur, wie z.B. Feuermelder, öffentliche Telefonzellen, Buswartehäuschen.
- (2) Ebenfalls erlaubnisfrei sind folgende Sondernutzungen:
- a) das Bereitstellen der Hausmülltonnen, Gegenständen, Sachen und sonstigen Abfällen, die der Abfallentsorgung zugeführt werden, am Vortag des Abfuhrtages und am Abfuhrtag,
 - b) die Lagerung von Brenn- und Baustoffen auf dem Gehweg oder dem Seitenstreifen am Liefer- tag und am Folgetag.
- (3) Nach Absatz 1 und 2 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung dies

erfordern. Wenn das öffentliche Interesse es erfordert, können erlaubnisfreie Sondernutzungen mit weiteren Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

- (4) Bei Fortdauer einer ursprünglich erlaubnisfreien Sondernutzung über den Zeitraum der Erlaubnisfreiheit hinaus, wandelt sich der Charakter der erlaubnisfreien in eine erlaubnis- und gebührenpflichtigen Sondernutzung.

§ 3 Erlaubispflichtige Sondernutzungen

- (1) Alle nicht im § 2 aufgeführten Sondernutzungen bedürfen in jedem Fall der Erlaubnis der Gemeinde. Insbesondere kommen die nachfolgend aufgeführten Arten in Betracht, wobei diese Aufzählung nicht abschließend ist:
- a) das Aufstellen von Bauzäunen und Bauwagen;
 - b) die Lagerung von Baumaterialien sowie Schüttgut und Aushub;
 - c) die Aufstellung von Miettoiletten;
 - d) die Errichtung sowie die Nutzung von Werbeanlagen aller Art auf öffentlichen Straßen, soweit sie nicht unter § 2 Abs. 1 Buchstabe c) fallen;
 - e) die Errichtung von Werbeanlagen, die sich nicht an der Stätte der Leistung befinden, oder das Anbringen von Werbeträgern an Grundstückszäunen oder -mauern, die sich nicht an der Stätte der Leistung befinden, sofern die Werbung in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwirkt.
- (2) Ebenfalls bedürfen in jedem Fall der Erlaubnis der Gemeinde:
- a) das Errichten von transportablen und festen Verkaufshäuschen oder -ständen;
 - b) Fliegender Handel
 - c) das Aufstellen, Auslegen und Verkaufen von Waren aller Art,
 - d) das Aufstellen oder Anbringen von Warenautomaten, Vitrinen und Schaukästen,
 - e) das Errichten von Freisitzen oder Sommergärten von Gast- oder Schankwirtschaften.

§ 4 Antrag und Erlaubnis

- (1) Die erforderliche Erlaubnis (§ 3) wird dem Erlaubnisnehmer auf seinen Antrag hin erteilt.
- (2) Als Erlaubnisnehmer gilt unabhängig von der Person des Antragstellers derjenige, der die Sondernutzung letztendlich veranlasst und dem die Ausübung der Sondernutzung wirtschaftlich zuzurechnen ist.
- (3) Als Verantwortlicher für eine erlaubnisfreie Sondernutzung gemäß § 2 dieser Satzung gilt derjenige, dem die Ausübung der Sondernutzung wirtschaftlich zuzurechnen ist, oder dessen Beauftragter.

- (4) Der Antrag auf Sondernutzungserlaubnis ist mindestens 10 Tage, in Fällen besonderer, nicht durch den Antragsteller verschuldeter Verzögerung, spätestens 3 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung schriftlich bei der Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf zu stellen. Die tatsächliche Ausübung der Sondernutzung steht einer Antragstellung gleich.
- (5) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Straßenverkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (6) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Mit der Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden. Nachträglich können Beschränkungen festgelegt werden.

§ 5 Ausübung der Sondernutzung

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist.
- (2) Soweit beim Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an Wasserabzugsrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage verhindert wird.
- (3) Die Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf, Fachbereich Bauen, Sachgebiet Tiefbau, ist mindestens 5 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich über den Beginn, die Art und Weise, den Umfang und das Ziel dieser Arbeiten zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (4) Wurde im Zuge einer Sondernutzung der Straßenkörper aufgedigelt, die Oberfläche der Straße aufgenommen oder der Straßenkörper in sonstiger Weise verändert, ist zur Beendigung der Sondernutzung innerhalb einer Woche nach Beendigung der Arbeiten ein Abnahmetermin mit dem Fachbereich Bauen, Sachgebiet Tiefbau, zu vereinbaren.
- (5) Mit Beendigung der Sondernutzung oder Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen oder Anlagen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß auf seine Kosten wieder herzustellen.

- (6) Werbeanlagen, Werbeträger und Plakate sind so anzubringen oder aufzustellen, dass diese nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen. Im Bereich von Kreuzungen, Einmündungen und Kurven sind Anbringung oder Aufstellung von Werbeanlagen, Werbeträgern und Plakaten nicht zulässig.
- (7) Werbeträger, Werbeanlagen und Werbung dürfen keinen Anlass zur Verwechslung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen geben oder deren Wahrnehmbarkeit oder Wirkung beeinträchtigen.
- (8) Werbeanlagen, Werbeträger und Plakatierungen im Rad-/Gehwegbereich müssen einen Abstand der jeweiligen Schildunterkante zur Geh-/Fahrbahn von mindestens 2,5 m haben. Der Abstand der Schildaußenkante muss mindestens 0,5 m zum Rand der befestigten Fahrbahnkante betragen.
- (9) Bau- und verkehrsrechtliche Regelungen der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) und des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (10) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahmen auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Dasselbe gilt, wenn eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt wurde.

§ 6 Versagung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis zur Sondernutzung

- (1) Die Erlaubnis zur Sondernutzung öffentlicher Flächen ist zu versagen, sofern öffentliche Interessen der Sondernutzung gemäß § 18 BbgStrG entgegenstehen.
- (2) Die Erlaubnis zur Sondernutzung öffentlicher Flächen kann versagt werden, wenn zu befürchten ist, dass die Ausübung der Sondernutzung zu Störungen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit führen wird.
- (3) Ein öffentliches Interesse ist insbesondere gegeben, wenn:
 - a) die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränkt;
 - b) von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen;
 - c) städtebauliche und sonstige Belange beeinträchtigt werden;
 - d) Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet werden,
 - e) die Straße eingezogen werden soll.

- (4) Sofern die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, hat sie die erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaues oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt.
- (5) Die erteilte Erlaubnis erlischt, sofern Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden. Auch die Nichtentrichtung oder die nicht fristgemäße Entrichtung der festgesetzten Gebühren führt zum Erlöschen der Erlaubnis. Eine erloschene Erlaubnis gilt als nicht erteilt.
- (6) Der Widerruf einer erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn:
 - a) die Gründe für ihre Versagung nach Abs. 1 oder 2 vorliegen,
 - b) der Erlaubnisnehmer die erteilten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt,
 - c) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht oder nicht vollständig bezahlt.
- (7) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Nichterteilung der Erlaubnis rechtfertigen würden.

§ 7 Haftung

- (1) Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf haftet dem Erlaubnisinhaber nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf dafür, dass die von ihm ausgeübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf erhoben werden können.
- (3) Die Bestimmungen des Absatz 2 gelten entsprechend auch für denjenigen, der eine erlaubnisfreie Sondernutzung ausübt und dessen Beauftragte.
- (4) Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausrei-

chenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf unverzüglich vorzulegen.

§ 8 Gebührenpflicht

- (1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften erhoben. Auch für Sondernutzungen, die ohne Einholung einer Erlaubnis in Anspruch genommen oder ausgeübt werden (unerlaubte Sondernutzungen), werden Gebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften erhoben.
- (2) Gebühren für erlaubnisfreie Sondernutzungen gemäß § 2 Abs. 2 werden ab dem dritten Tag erhoben, sofern diese erlaubnisfreien Sondernutzungen nach dem zweiten Tage fort dauern und somit ihren Charakter in erlaubnis- und gebührenpflichtige Sondernutzungen wandeln.
- (3) Das Recht der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt. Diese richten sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Gebührenschuldner, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Gebührenschuldner sind der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer oder dessen Rechtsnachfolger, derjenige, dem der wirtschaftliche Ertrag der Sondernutzung zuzurechnen ist, und derjenige, der die Sondernutzung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder bei unerlaubter Sondernutzung mit Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straßen. Die Gebühr wird 14 Tage nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis fällig; spätestens jedoch mit Inanspruchnahme der Sondernutzung.
- (3) Die Gebühr für erlaubte und unerlaubte Sondernutzungen wird auf Zeit für die Dauer der jeweiligen Sondernutzung erhoben.
- (4) Die Gebühr für Sondernutzungen auf Zeit über ein Jahr hinaus, sowie die Gebühr für Sondernutzungen auf Widerruf wird erstmals bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr erhoben. Für nachfolgende Kalenderjahre wird die Gebühr jeweils zum 15. Januar erhoben.
- (5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 10 Gebührenfreiheit

Von der Sondernutzungsgebühr befreit sind:

- a) kommunale Gebietskörperschaften und deren wirtschaftlichen Betriebe und sonstigen Einrichtungen,
- b) die Bundesrepublik Deutschland und
- c) das Land Brandenburg.

Die Gemeinde kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen, sofern die Ausübung der Sondernutzung durch einen ortsansässigen Verein beabsichtigt ist oder in Bezug zu Veranstaltungen steht, die in den Kulturkalender der Gemeinde aufgenommen sind.

§ 11 Bemessungsgrundsätze

- (1) Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem anliegenden Gebührentarif des § 12.
- (2) Soweit dieser Gebührentarif Rahmensätze vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach dem wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung, der Art und dem Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs der Straße zu bemessen.
- (3) Wird die Gebühr nach Einheiten bemessen, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen.
- (4) Bei Gebühren, die auf tägliche, wöchentliche oder monatliche Nutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Gebührenermäßigung ein.
- (5) Sofern mehrere Sondernutzungen nebeneinander beantragt werden, ist für jede der beantragten Sondernutzungen die entsprechende Sondernutzungsgebühr zu erheben.

§ 12 Höhe der Gebühr (Tariftabelle)

Tarifstelle (Ifd. Nr.)	Fläche oder Nutzung	Nutzungsbezeichnung	
1 a	Bis 2 m ²	Aufstellung Miettoilette	0,25 € je m ² / Woche
1 b	Über 2 m ²	Aufstellung Miettoilette	Grundtarif 1a zzgl. 0,50 € je m ² / Woche
2	Bis 1 m ²	Aufstellung BigBags/Go Bags	0,50 € je m ² / Woche
3	Über 1 m ³ bis 5 m ³	Container	2,50 € je m ² / Woche
4	Über 5 m ³ bis 7 m ³	Container	3,50 € je m ² / Woche

Tarifstelle (Ifd. Nr.)	Fläche oder Nutzung	Nutzungsbezeichnung	
5	Über 7 m ³ bis 10 m ³	Container	5,00 € je m ² / Woche
6	Über 10 m ³	Container	10,00 € je m ² / Woche
7	Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen und verbotswidrig abgestellten Kfz (unerlaubte Sondernutzung)	Pkw und/ oder Anhänger	1,50 € pro Stk./ Tag
8	Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen und verbotswidrig abgestellten Kfz (unerlaubte Sondernutzung)	Lkw/ Wohnmobil und/ oder Anhänger	3,20 € pro Stk./ Tag
9	Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen und verbotswidrig abgestellten Kfz (unerlaubte Sondernutzung)	Krad	0,50 € pro Stk/ Tag
10 a	Abfallbehälter (z.B. Hausmülltonnen/ Papiertonnen/ Bio-Tonnen/ Lebensmittelabfalltonnen/ gelbe Säcke)	ab dem Tag nach der turnusgemäßen Leerung je m ²	0,15 € pro Stk./ Woche
10 b	Gegenstände, Sachen, sonstige Abfälle, die der Abfallbeseitigung zugeführt werden sollen	Sperrmüll ab dem Tag nach dem Abfuhrtermin je m ²	0,50 m ² pro Stk./ Woche
11 a	Lagerung von Brenn- und Baustoffen ab dem 2. Tag nach der Anlieferung	Lagerung bis zu einer Woche Lagerung länger als eine Woche bis zu zwei Wochen Lagerung länger als zwei bis zu fünf Wochen	0,75 € je m ² / Woche 1,25 € je m ² / Woche 2,50 € je m ² / Woche

<u>Tarifstelle (Ifd. Nr.)</u>	<u>Fläche oder Nutzung</u>	<u>Nutzungsbezeichnung</u>	
		Lagerung ab der sechsten Woche	3,00 € je m ² / Woche
11 b	Lagerung von Erdaushub, Mutterboden, Schutt etc.	Lagerung bis zu einer Woche Lagerung länger als eine Woche bis zu zwei Wochen Lagerung länger als zwei bis zu fünf Wochen Lagerung ab der sechsten Woche	0,75 € je m ² / Woche 1,25 € je m ² / Woche 2,50 € je m ² / Woche 3,00€ je m ² / Woche
12 a	Werbeträger/ Werbeanlagen, vorübergehend angebracht oder aufgestellt, Ansichtsfläche bis höchstens 0,49 m ²	bis 14 Tage ab dem 15. Tag	0,50 € pro Stk./Tag 1,00 € pro Stk./Tag
12 b	Werbeträger/ Werbeanlagen, vorübergehend angebracht oder aufgestellt, Ansichtsfläche ab 0,5 m ² bis höchstens 1,99 m ²	bis 14 Tage ab dem 15. Tag	1,00 € pro Stk./Tag 2,00 € pro Stk./Tag
13	Werbeträger/ Werbeanlagen, vorübergehend aufgestellt auf eigenem Ständerwerk, Ansichtsfläche größer als 2,0 m ²	bis 14 Tage ab dem 15. Tag	2,00 € pro Stk./Tag 3,00 € pro Stk./Tag
14	Werbeträger/ Werbeanlagen/ Firmenwegweiser, die dauerhaft aufgestellt oder mit baulichen Anlagen verbunden sind nach erteilter baurechtlicher Genehmigung		15,00 € je m ² /Monat

Tarifstelle (Ifd. Nr.)	Fläche oder Nutzung	Nutzungsbezeichnung	
15	Abstellen von Werbewagen (Fahrzeuge oder Anhänger)		2,50 € pro Stk./Tag
16	Aufstellen von Bauwagen, Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Baumaschinen, Silos		1,00 € je m ² /Woche
17	Kleidercontainer auf Straßen, Gehwegen und Plätzen	Sondernutzungsbe- rechnung je begonne- ner Monat Dauernutzungen je an- gefangenes Jahr	2,00 € je m ² /Monat 24,00 € je m ² /Jahr
18	Nutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze für Schausteller, Zirkusveranstalter, Volksfeste, Weihnachtsmärkte		0,10 € je m ² /Tag
19	Nicht ortsfeste Verkaufsstände, Imbissstände, Verkaufswagen, Straßenhandel, Kioske, stehende Gewerbe bis 6 m ²		6,25 € bis 6 m ² / Tag Jede weitere Fläche: 2,50 € je weiteren m ² / Tag
20	Aufstellung/ Auslegen von Waren aller Art vor Verkaufseinrichtungen, Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken von Gast- und Schankwirtschaften		2,40 € je m ² / Monat
21	Nutzung öffentliche Straßen und Plätze für Weihnachtsbaumhandel		0,07 € je m ² /Tag, je- doch mindestens 10,50 € pro Tag
22	Informationsstände		0,50 € je m ² /Tag (nicht gewerblich)

<u>Tarifstelle (Ifd. Nr.)</u>	<u>Fläche oder Nutzung</u>	<u>Nutzungsbezeichnung</u>	
			0,75 € je m ² /Tag (gewerblich)
23	Inanspruchnahme öffentlicher Straßen, Wege, Plätze, die nicht unter Punkt 1 bis 22 erfasst sind		2,50 € je m ² /Monat

§ 13 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Auf Antrag können entrichtete Gebühren für Zeiten, in denen keine Sondernutzung ausgeübt wurde, erstattet werden. Dieser Antrag kann nur innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden. Entsprechendes gilt, soweit eine genehmigte Sondernutzung nicht in Anspruch genommen wurde.
- (3) Die Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (4) Werden Gebühren erstattet, die nach Einheiten bemessen werden, werden ausschließlich Gebühren entsprechend vollständiger Einheiten erstattet.
- (5) Gebühren unter 20,00 Euro werden nicht erstattet. Dies gilt nicht für Fälle der Gebührenerstattung gemäß Absatz 3.

§ 14 Bestehende Sondernutzungen

- (1) Auf Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilt wurde, findet der Gebührentarif mit Inkrafttreten dieser Satzung keine Anwendung.
- (2) Auf Sondernutzungen im Sinne des Abs. 1, für die keine Erlaubnis erteilt worden ist (unerlaubte Sondernutzungen), findet der Gebührentarif mit Inkrafttreten dieser Satzung Anwendung.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) entgegen § 3 oder § 2 Abs. 4 eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis ausübt,
 - b) entgegen § 4 Abs. 4 den erforderlichen Antrag nicht innerhalb einer Frist von mindestens 10 Tagen vor der geplanten Sondernutzung unter Angabe der in § 4 Abs. 4 geforderten Angaben stellt,
 - c) den nach § 4 Abs. 6 erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt oder eine Bedingung oder Beschränkung nicht berücksichtigt,
 - d) entgegen § 5 Abs. 4 unterlässt, innerhalb einer Woche nach Beendigung der Arbeiten oder Veränderungen am Straßenkörper einen Abnahmetermin mit dem Fachbereich Bauen, Sachgebiet Tiefbau, zu vereinbaren,
 - e) entgegen § 5 Abs. 5 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt,
 - f) entgegen § 5 Abs. 6 im Bereich von Kreuzungen, Einmündungen oder Kurven Plakatierungen vornimmt, Werbeträger oder Werbeanlagen errichtet,
 - g) entgegen § 5 Abs. 7 Werbeanlagen, Werbeträger oder Plakatierungen errichtet oder betreibt, die Verwechslungen mit Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen zulassen oder die Wahrnehmbarkeit oder Wirkung von Verkehrszeichen oder -einrichtungen beeinflussen,
 - h) entgegen § 5 Abs. 8 Werbeanlagen, Werbeträger oder Plakatierungen im Rad-/ Gehwegbereich unter 2,5 m von der Schildunterkante zur Geh-/ Fahrbahn oder ab dem Rand der befestigten Fahrbahnkante unter 0,5 m aufstellt oder installiert
 - i) entgegen § 5 Abs. 9 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet, unterhält oder betreibt.
- (2) § 47 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) bleibt unberührt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
- (4) Zuständig für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung ist der Bürgermeister der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf.

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Petershagen/ Eggersdorf, 24.11.2022

Marco Rutter
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Wortlautes der vorstehenden **Satzung der Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf über die Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung)** vom 24. November 2022 mit dem Wortlaut der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf am 24.11.2022 beschlossenen **Satzung der Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf über die Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung)** wird bestätigt. Das Verfahren zum Erlass der Satzung wurde nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Petershagen/Eggersdorf, den 25.11.2022

Siegel

Marco Rutter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der **Satzung der Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf über die Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung)** vom 24. November 2022 wird angeordnet. Sie ist im Amtsblatt für die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf Nr. 12 am 21.12.2022 zu vollziehen.

Petershagen/Eggersdorf, den 25.11.2022

Siegel

Marco Rutter
Bürgermeister